Revision des Eidgen. Fabrikgesetzes

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **20 (1913)**

Heft 8

PDF erstellt am: **30.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-627684

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 8. XX. Jahrgang Mitte April 1913

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telephon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Revision des Eidgen. Fabrikgesetzes.

II.

In der vorhergehenden Nummer der «Mitteilungen» sind die Bestimmungen über die Arbeitszeit, über die Bußen, über den Ausschluß von der Arbeit und über die Kündigung wiedergegeben worden, wie solche, in Abweichung von den Vorschriften des geltenden Fabrikgesetzes, von der Mehrheit der Kommission des Nationalrates aufgestellt worden sind.

Das Kapitel der Lohnzahlung hat ebenfalls, und zwar schon im Entwurf des Bundesrates, dem heute in Kraft stehenden Gesetze gegenüber, einschneidende Neuerungen erfahren. Da ist zunächst die Bestimmung zu erwähnen, die bei Ueberzeit die Auszahlung eines Lohnzuschlages fordert und die als mit der Verfassung, die wohl vom Schutz der Arbeiter, nicht aber von Löhnen spricht, als nicht im Einklang stehend bezeichnet wird. Die Vorschrift lautet: Die Verlängerung der Dauer der normalen Tagesarbeit, sowie die vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit darf nur bewilligt werden, wenn der Fabrikinhaber den beteiligten Arbeitern einen Lohnzuschlag von wenigstens 25 Prozent entrichtet. Bei Akkordarbeit kann der Zuschlag auf Grund des Durchschnittsverdienstes des betreffenden Arbeiters berechnet werden. — Während der Entwurf vorschreibt, daß «Vereinbarungen, nach denen der Fabrikinhaber fälligen Lohn zur Deckung zukünftigen Schadens, ungültig sind», ist wenigstens für die Anrechnung des Lohnes die Erleichterung, wenn auch in beschränktem Umfange, beibehalten, daß das Lohnbetreffnis nicht bis auf den letzten Tag ausbezahlt werden muß. Es heißt, daß, wenn die Ausrechnung des Lohnes bis auf den Zahltag nicht möglich ist, der Fabrikinhaber den Lohn für höchstens drei Tage oder, bei Akkordarbeit, einen dem Zeitlohn von drei Tagen ungefähr entsprechenden Betrag, längstens aber bis zum vertragsgemäßen Austritt des Arbeiters, ausstehen lassen kann. Während der Bundesrat die Décompte-Frist endgültig mit nur drei Tagen, gegen heute sechs, bemessen will, sieht der Kommissionsentwurf vor, daß die Frist von drei Tagen von der Kantonsregierung bis auf sechs verlängert werden kann, wenn wesentliche Gründe dafür vorliegen; in diesem Falle muß der ausstehende Betrag auf wenigstens zwei Zahltage verteilt werden — Schwer verständlich ist endlich die von Bundesrat und Kommission des Nationalrates aufgenommene Bestimmung, laut welcher Lohnabzüge zur Tilgung von Forderungen des Fabrikinhabers für Lieferung von Waren, unzulässig sind. Es ist damit dem Arbeitgeber die Möglichkeit so gut wie benommen, im Interesse der Arbeiterschaft Lebensmittel, Kohlen u. dgl. im großen einzukaufen und zum Selbstkostenpreis an die Arbeiter abzugeben.

Die Vorschriften über die Zulassung der Ueberarbeitszeit sind, im Sinne einer Erschwerung dieser Möglichkeit, abgefaßt und es erfahren insbesondere die Befugnisse der unteren Behörden eine wesentliche Einschränkung. Die Bewilligung der Verlängerung der normalen (10stündigen) Arbeitsdauer steht für höchstens zehn Tage der Bezirks- oder der Ortsbehörde zu, für mehr als zehn, auf einmal aber höchstens für zwanzig Tage der Kantonsregierung. Dabei darf die Verlängerung nur in Notfällen mehr als zwei Stunden im Tag betragen und es darf die Zahl der Arbeitstage, für die einer Fabrik oder einer Fabrikabteilung Bewilligungen erteilt werden, in der Regel zusammen achtzig in einem Jahre nicht überschreiten. Weitergehenden Begehren kann ausnahmsweise und namentlich dann entsprochen werden, wenn die bisherigen Bewilligungen nur für einen kleinern Teil der in der Fabrik oder Fabrikabteilung beschäftigten Arbeiter erteilt worden sind. An Tagen vor Sonntagen ist endlich die Verlängerung der Arbeitsdauer nur für höchstens zwei Tage zulässig, wenn eine zwingende äußere Veranlassung nachgewiesen wird. Nacht- und Sonntagsarbeit sind nur ausnahmsweise und unter besonderen Bedingungen gestattet und die Arbeiter können dazu nur mit ihrer Zustimmung verwendet werden.

Die Bestimmungen über die Beschäftigung von weiblichen Personen weichen in der Fassung der Kommission von den geltenden Vorschriften nicht wesentlich ab. Weibliche Personen dürfen keine Nacht- und Sonntagsarbeit verrichten und Arbeiterinnen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, dürfen zu den sog. Hilfsarbeiten nicht verwendet werden, soweit diese die Dauer der normalen Tagesarbeit überschreiten. Beträgt die Mittagspause nicht wenigstens anderthalb Stunden, so dürfen sie die Arbeit eine halbe Stunde vorher verlassen. Die im Entwurf des Bundesrates aufgenommene Vorschrift, laut welcher Arbeiterinnen, die ein Hauswesen besorgen, auf Wunsch gestattet sein soll, an Samstagen die Arbeit um Mittag zu beendigen, ist von der Kommission des Nationalrates gestrichen worden; der Antrag des Bundesrates läuft in der Tat auf nichts anders hinaus, als auf die zwangsweise Einführung des freien Samstagnachmittags in allen Betrieben, die weibliche Arbeiter beschäftigen. Für Wöchnerinnen, über die der Fabrikinhaber ein Verzeichnis zu führen hat, ist in der Weise gesorgt, daß sie sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht in der Fabrik beschäftigt werden dürfen, und daß ihnen während dieser Zeit nicht gekündet werden darf. Schwangere dürfen auf bloße Anzeige hin vorübergehend die Arbeit verlassen.

Aus den Bestimmungen über die Beschäftigung jugendlicher Personen sei hervorgehoben, daß die untere Altersgrenze (das zurückgelegte vierzehnte Jahr) beibehalten ist. Kindern unter vierzehn Jahren ist auch der bloße Aufenthalt in den Arbeitsräumen von Fabriken nicht gestattet. Personen unter achtzehn Jahren dürfen zur Nacht- und Sonntagsarbeit und solche unter sechzehn Jahren zu Ueberarbeitszeit nicht verwendet werden. Für Personen unter achtzehn Jahren sollen endlich der allgemeine Schul- und Religionsunterricht und die Arbeit in der Fabrik zusammen die Dauer der normalen Tagesarbeit nicht überschreiten und es darf dieser Unterricht durch die Fabrikarbeit nicht beeinträchtigt werden. Wo beruflicher Unterricht erteilt wird, ist den Lehrlingen dessen Besuch zu ermöglichen und es sind hiefür wöchentlich bis auf fünf Stunden freizugeben.

Als Neuerung ist die vom Bundesrat abgelehnte, von der Kommission des Nationalrates wieder aufgenommene Einrichtung einer sog. Fabrikkommission, in der die Wissenschaft und zu gleichen Teilen die Fabrikinhaber und die Arbeiter vertreten sein sollen, zu nennen. Der Wirkungs-

kreis dieser Kommission ist allerdings ein beschränkter: es kommt ihr insbesondere die Begutachtung der Fragen zu, die zum Erlaß von Verordnungen oder von Bundesratsbeschlüssen grundsätzlicher Natur führen. Im übrigen steht die oberste Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes nach wie vor dem Bundesrat zu, der auch über die Beschwerden gegen die kantonalen Unterbehörden und die Fabrikinspektorate endgültig entscheidet.

Eine weitere, im Zug der Zeit liegende Neuerung ist die Einrichtung von Einigungsämtern, wobei kantonale, interkantonale und freiwillige Einigungsstellen vorgesehen sind. Die Kantone sind gehalten, «behufs Vermittlung von Gesamtstreitigkeiten zwischen Fabrikinhabern und Arbeitern über das Arbeitsverhältnis, sowie über die Auslegung und Ausführung von Gesamtarbeits- oder Normalarbeitsverträgen — unter Berücksichtigung der in den Industrien bestehenden Bedürfnisse — ständige Einigungsstellen zu errichten». Die Organisation der kantonalen Einigungsämter unterliegt der Genehmigung des Bundesrates. Die Einigungsstelle hat auf das Begehren einer Behörde oder von Beteiligten zu vermitteln und es sind die von ihr vorgeladenen Personen und Organe bei Buße verpflichtet, zur Verhandlung zu erscheinen. Reicht eine Streitigkeit über die Grenzen eines Kantons hinaus, so ernennt der Bundesrat die (interkantonale) Einigungsstelle, wobei er auch ein kantonales Amt mit der Vermittlung betrauen kann. Errichten mehrere Fabrikinhaber derselben Industrie und ihre Arbeiter eine freiwillige Einigungsstelle, so tritt sie für die Beteiligten anstatt der amtlichen in Tätigkeit.

Die Strafbestimmungen sind wesentlich schärfer gefaßt, als dies im geltenden Gesetz der Fall ist und — es ist dies wiederum eine Neuerung, und zwar in der Gesetzgebung überhaupt — sie richten sich ausschließlich gegen die eine Partei, gegen die Fabrikinhaber oder deren verantwortliche Stellvertreter; die Arbeiter sind, von Gesetzes wegen, an die Befolgung der Vorschriften des neuen Fabrikgesetzes nicht gebunden. Man hat diese eigentümliche Auffassung damit zu erklären versucht, daß es sich hier um ein ausgesprochenes Schutzgesetz zugunsten der Fabrikarbeiter handelt, und Strafbestimmungen gegen die Arbeiterschaft infolgedessen unangebracht wären.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seiden- und Baumwollwaren aus der Schweiz nach den Vereinigten Staaten im ersten Quartal:

	1913	1912
Seidene und halbseidene Stückware	Fr. 1,025,358	Fr. 1,285,699
Seidene und halbseidene Bänder	„ 738,578	„ 703,288
Beuteltuch	„ 305,582	„ 297,926
Floretseide	„ 1,915,643	„ 1,186,782
Kunstseide	„ 147,019	„ 167,783
Baumwollgarne	„ 458,349	„ 409,819
Baumwoll- und Wollgewebe	„ 408,778	„ 411,602
Strickwaren	„ 372,883	„ 467,978
Stickereien	„ 12,223,474	„ 17,286,526

Rohseideneinfuhr nach Deutschland. Nach dem Rückschlag des Jahres 1911 scheint der Rohseidenverbrauch Deutschlands, soweit sich wenigstens dieser aus den Angaben der Handelsstatistik (Einfuhr weniger Ausfuhr) nachweisen läßt, im letzten Jahr wieder eine kleine Zunahme erfahren zu haben; eine solche scheint auch aus der allgemeinen Geschäftslage heraus wahrscheinlich zu sein. Die zunehmende Verwendung von künstlicher Seide mag in den letzten Jahren den Verbrauch von Kunstseide etwas eingeschränkt haben, ansonst mit der fortschreitenden Entwicklung der Seide verarbeitenden Industrien in Deutschland, auch eine Zunahme des Verbrauchs von echter Seide Hand in Hand gehen müßte.

		1912	1911	1910
Einfuhr	kg	4,348,800	4,006,200	4,222,800
Ausfuhr	„	805,500	758,600	711,800
Verbrauch	kg	3,543,300	3,347,600	3,511,000

Das Nachlassen der Samtmode hat keinen Rückgang in der Einfuhr von Schappe bewirkt, da die Schappe in der Stoff-Fabrikation vermehrte Verwendung gefunden hat. Die Einfuhr belief sich im Jahre 1912 auf 2,099,200 kg gegen 2,109,400 kg im Jahr 1911 und es weist die schweizerische Schappespinnerei einen wesentlichen Ausfall auf, indem der Import von Schappe aus der Schweiz nach Deutschland von 843,800 kg im Jahre 1911 auf 744,400 kg im Jahr 1912 zurückgegangen ist.

Der Bedarf an Kunstseide ist im Jahr 1912 neuerdigs gestiegen und damit, trotz der bedeutenden einheimischen Produktion, auch die Einfuhr aus dem Ausland:

		1912	1911	1910
Einfuhr	kg	2,250,800	1,711,000	1,590,400
Ausfuhr	„	644,800	615,000	665,400

Die Kunstseide wird zum überwiegenden Teil (1912: 1,608,200 kg) aus Belgien bezogen; von einiger Bedeutung ist ferner die Einfuhr aus Österreich-Ungarn.

Sozialpolitisches.

Arbeitslosenversicherung in Wien. Der Wiener Bürgermeister will durch eine kommunale freiwillige Versicherung in Wien die Arbeitslosenversicherung einführen, welche jedoch nur für die Wintermonate Schutz gewähren soll. Man muß hiebei mit etwa 45—50,000 Arbeitslosen im Winter rechnen.

Von den Systemen, die im Ausland für die Arbeitslosenversicherung in Verwendung stehen, genießt das von Gent in Belgien einen besonderen Ruf. In Köln, wo seit dem Jahre 1896 eine Versicherung der Arbeitslosen im Winter bestand, wurde im Sommer 1911 die Umgestaltung der Versicherung als ganzjährige, und deren Anpassung an das Genter System beschlossen. Die Arbeiter, die dort zur Versicherung gelangen wollen, müssen mindestens 13 Wochen in Köln beschäftigt sein, einen durchschnittlichen Tagesverdienst von Mk. 2.50 aufweisen und dürfen keinen Anspruch oder keine Aussicht auf eine andere Arbeitslosenunterstützung haben. Unter 18 Jahren werden Arbeiter überhaupt nur mit spezieller Genehmigung der Versicherungsleitung aufgenommen. Die Versicherten erhalten für jeden arbeitslosen Wochentag ein Taggeld, das je nach der Gruppe für die ersten 20 Tage Mk. 1.50 oder Mk. 2.— und dann Mk. —.75 oder Mk. 1.— beträgt. Dagegen müssen die Versicherten, die in drei Gefahrenklassen eingeteilt werden, in der Gruppe A 15, 20 oder 45, Gruppe B 20—30 oder 60 Pfennig Wochenbeitrag leisten. Die Stadt trägt zu dieser Versicherung für jeden Versicherten im ersten Jahre Mk. 5.20 bei, wenn ihre Zahl 14,000 nicht übersteigt. Tritt der Fall ein, dann zahlt die Stadt bloß Mk. 2.60 für jeden Versicherten zu.

Bern. In Anwendung von Art. 131 des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung hat der schweizer. Bundesrat am 15. ds. beschlossen: Mit dem heutigen Tage treten folgende Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung in Kraft: Art. 1 Abs. 3; Art. 2; Art. 3 Abs. 6; Art. 20; Art. 25 Abs. 3 und Art. 30.

Die Artikel lauten:

Art. 1 Abs. 3: Die Anerkennung des Anspruches auf Bundesbeiträge wird vom Bundesrat ausgesprochen.

Art. 2: Die Kantone sind ermächtigt: *a)* Die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären; *b)* öffentliche Kassen einzurichten, unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen; *c)* die Arbeitgeber zu verpflichten, für die Einzahlung der Beiträge ihrer in öffentlichen Kassen obligatorisch versicherten Arbeiter zu sorgen; den Arbeitgebern darf jedoch die Bezahlung eigener Beiträge nicht auferlegt werden. — Es steht den Kantonen frei, diese Befugnisse ihren Gemeinden zu überlassen. — Die von den Kantonen oder von den Gemeinden in Anwendung des ersten Absatzes erlassenen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Bundesrates.